

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/84 —

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die harmonisierte Anwendung des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

A. Problem

Durch das Internationale Übereinkommen über sichere Container soll bei Umschlag, bei der Stapelung und bei der Beförderung von Containern ein hoher Grad an Sicherheit gewährleistet werden. Die EG-Kommission hält zusätzliche Ausführungsvorschriften auf EG-Ebene für erforderlich, um die einheitliche Anwendung des Übereinkommens sicherzustellen.

B. Lösung

Ablehnung des Richtlinienvorschlages. Die vorgeschlagenen Ausführungsvorschriften sind zur Zeit nicht erforderlich.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Von dem EG-Richtlinienvorschlag — Drucksache 9/84 — wird Kenntnis genommen.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, die Vorlage abzulehnen.

Bonn, den 11. Februar 1981

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich	Hoffie
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hoffie

Der in Drucksache 9/84 enthaltene Richtlinienvorschlag wurde nach § 93 der Geschäftsordnung durch Drucksache 9/37 vom 11. Dezember 1980 dem Verkehrsausschuß zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 11. Februar 1981 behandelt hat.

Das Internationale Übereinkommen über sichere Container (CSC) enthält Vorschriften, durch die für den Umschlag, die Stapelung und die Beförderung von Containern ein größtmögliches Maß an Sicherheit gewährleistet werden soll. Das Abkommen enthält ferner Sicherheitsbestimmungen für die Herstellung und Prüfung der Container.

Die EG-Kommission hat einen Richtlinienvorschlag ausgearbeitet, durch den die einheitliche Anwendung und Durchführung des Containerübereinkom-

mens sichergestellt werden soll. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, wirksame Verfahren zur Prüfung, Besichtigung, Zulassung und Beschilderung dieser Behälter festzulegen. Wenn Mängel an einem Baumuster festgestellt werden, so müssen die entsprechenden Serien-Container überprüft und instandgesetzt werden.

Der Verkehrsausschuß ist der Auffassung, daß zum jetzigen Zeitpunkt von weiteren Regelungen abgesehen werden sollte, bis ausreichende Erfahrungen über die praktische Anwendung und Durchführung des Containerübereinkommens vorliegen. Erst dann soll entschieden werden, inwieweit zusätzliche Vorschriften notwendig sind, um den einheitlichen Vollzug innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sicherzustellen.

Bonn, den 11. Februar 1981

Hoffie
Berichterstatter